

Zusammenfassung

Entwurf vom 16.3.1990

**Visumpolitische Standortbestimmung, insbesondere angesichts der Ereignisse in den Oststaaten;
Einreiseerleichterungen für Angehörige der Oststaaten sowie von Chile, der Mongolei, von Thailand und von der Türkei**

Im Hinblick auf die Entwicklungen in Osteuropa ist die schweizerische Visumpolitik zu überprüfen. Anlass hiezu geben auch Vorstösse von Ungarn, der DDR und von der UdSSR.

Das EJPD hat mit Wirkung ab 1.2.1990 die Voraussetzungen für die Visumerteilung an osteuropäische Bürger erleichtert.

Die meisten westeuropäischen Staaten haben ihre Haltung noch nicht festgelegt. Vereinzelt wurden bilaterale Abkommen über die Visumaufhebung abgeschlossen, andere wurden suspendiert. Innerhalb bestehender Bündnisse (EG, Schengener-Staaten, Benelux, Nordischer Rat) bemüht man sich um eine gemeinsame Visumpolitik.

Im Hinblick auf die keineswegs gefestigten politischen Verhältnisse und die kritische Wirtschaftslage sowie die gelockerten Ausreisebestimmungen besteht ein erhebliches Uebersiedlungs- und Abwanderungsrisiko. Ein schrittweises Vorgehen sowie eine Harmonisierung der Visumpolitik innerhalb der westlichen Staaten sind deshalb notwendig und zweckmässig.

Mit dem Europäischen Uebereinkommen vom 13.12.1957 über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats bietet sich ein Instrument an für eine gemeinsame Visumpolitik. Das Uebereinkommen steht Nichtmitgliedstaaten offen. Im Rahmen des Europarats können zudem die KSZE-Grundsätze im Bereich der freien Ausreise und der Liberalisierung der Einreisevoraussetzungen verwirklicht werden. Die Schweiz sollte deshalb in Strassburg die Initiative ergreifen.

- 2 -

Dagegen kann frei darüber entschieden werden, ob bilateral Inhabern eines Diplomaten- oder Dienstpasses von der Visumpflicht ausgenommen werden sollen. Doch sollte die Schweiz keine Initiative ergreifen, um sich nicht unnötig von gewissen Staaten unter Druck setzen zu lassen.

In bezug auf die DDR ist zu berücksichtigen, dass aufgrund einer Vereinbarung mit der BRD Ostdeutsche ohne Visum in die Schweiz einreisen können, sofern sie sich mit bundesdeutschen Reisedokumenten legitimieren.

Weitere Vorschläge für Visumerleichterungen betreffen Chile, die Mongolei, Thailand und die Türkei.

Entwurf

Visumpolitische Standortbestimmung, insbesondere angesichts der Ereignisse in den Oststaaten;
Einreiseerleichterungen für Angehörige der Oststaaten sowie von Chile, der Mongolei, von Thailand und von der Türkei

Aufgrund des Antrags des EJPD vom
Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

- 1 Der Bunderat nimmt Kenntnis von der visumpolitischen Standortbestimmung im allgemeinen sowie gegenüber den Oststaaten im besonderen.
- 2 Das EJPD wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem EDA im Europarat eine grundsätzliche Diskussion über die künftige Gestaltung einer europäischen Visumpolitik im Rahmen der Ausführungen im Auftrag vorzuschlagen.
- 3 Die Vorstösse in bezug auf die einzelnen Staaten sind wie folgt zu behandeln:
 - 3.1 Chile:
 - 3.1.1 Die Suspendierung der Vereinbarung vom 17. November 1948 über die gegenseitige Aufhebung der Visumpflicht wird aufgehoben.
 - 3.1.2 Das EDA wird beauftragt, der Republik Chile auf diplomatischem Weg diesen Beschluss mitzuteilen.

- 2 -

- 3.1.3 Die Bundeskanzlei wird beauftragt, den Suspendierungsvermerk in der Amtlichen Sammlung zu streichen.
- 3.1.4 Das Bundesamt für Ausländerfragen erlässt die erforderlichen Weisungen.
- 3.2 Ungarn und Thailand:
 - 3.2.1 Das EJPD wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem EDA die Angebote zum Abschluss von Abkommen über die gegenseitige Visumbefreiung von Inhabern eines Diplomaten- oder Dienstpasses im Rahmen der Ausführungen im Antrag zu prüfen und Antrag zu stellen. Die Abkommenstexte sind nach dem Muster der Vereinbarung vorzubereiten, die die Schweiz mit andern Staaten in gleicher Sache getroffen hat.
 - 3.2.2 Das EDA wird beauftragt, formell die Verhandlungen zu führen.
- 3.3 Deutsche Demokratische Republik:
 - 3.3.1 Das EJPD wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem EDA das Verhandlungsangebot im Rahmen der Ausführungen im Antrag zu erwidern. Die erste Gesprächsrunde beschränkt sich auf technische Fragen. Zu klären ist insbesondere, ob die DDR Gegenrecht gewähren würde, wenn die Schweiz zunächst ohne Abkommen Angehörige der DDR, die zu einem längstens 3-monatigen Besuchs- oder Touristenaufenthalt einreisen, von der Visumpflicht ausnähme.
 - 3.3.2 Das EDA wird beauftragt, formell die Verhandlungen zu führen.

- 3 -

- 3.3.3 Das EJPD wird beauftragt, aufgrund der Ergebnisse der Gespräche Antrag zu stellen im Hinblick auf das weitere Vorgehen.
- 3.4 Sowjetunion:
- 3.4.1 Das EJPD wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem EDA die Angebote zum Abschluss von Abkommen über die gegenseitige Visumbefreiung von bestimmten Personen, die Visumbearbeitungsfristen und die Gültigkeit der Visa im Rahmen der Ausführungen im Antrag zu prüfen und gegebenenfalls Antrag zu stellen.
- 3.4.2 Es sind ausserhalb der KSZE keine offiziellen Verhandlungen zu führen.
- 3.5 Türkei:
- 3.5.1 Die Abkommen über die visumfreie Einreise bleiben bis auf weiteres suspendiert.
- 3.5.2 Das EJPD wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem EDA die Möglichkeit von Visumerleichterungen im Rahmen der Ausführungen im Antrag zu prüfen und Antrag zu stellen.
- 3.6 Mongolei:
- 3.6.1 Der Bundesrat nimmt das Vertragsangebot zur Kenntnis.
- 3.6.2 Das EDA wird beauftragt, der Mongolischen Volksrepublik die Gründe mitzuteilen, weshalb die Schweiz an einem Vertragsabschluss nicht interessiert ist.